



Satzungen Gemeindeverband Kreisschule Lotten

Hunzenswil Rapperswil Schafisheim

Satzungen des Gemeindeverbandes für die Kreisschule Lotten der Gemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Schafisheim über die gemeinsame Führung der Oberstufe

I. Allgemeines

§ 1 Bestand, Name, Sitz und Zweck

¹ Gestützt auf § 74 ff des Gemeindegesetzes (GG) vom 19. Dezember 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, bilden die Gemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Schafisheim unter dem Namen Kreisschule Lotten einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Schafisheim.

² Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für die Verbandsgemeinden mit den folgenden Schulstufen: Sekundar- und Realschule, verteilt auf die drei Schulstandorte Hunzenschwil, Rapperswil und Schafisheim.

³ Hauptschulstandort ist Rapperswil.

§ 2 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Gemeindeverband entscheidet über die Aufnahme weiterer Gemeinden gemäss § 76 GG.

II. Schulanlagen

§ 3 Planung, Bau, Unterhalt, Investitionen

¹ Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorgaben zu planen, zu erstellen und zu erhalten.

² Für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt ist jede Gemeinde selbst verantwortlich.

³ Die entsprechenden Investitionen sind durch die Standortgemeinden zu finanzieren.

§ 4 Finanzierung

Die Miete und Abgeltung von Schul- und Sportanlagen mit dazugehöriger Infrastruktur sowie Erschliessungsanlagen wird durch den Verband mit den Eigentümern der Anlagen auf der Basis der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 vereinbart.

III. Betrieb

§ 5 Budget

Der Vorstand beschliesst das Budget.

§ 6 Gemeindebeiträge

Jeweils aufgrund der Schülerzahlen vom ersten Schultag des Schuljahres stellt die rechnungsführende Gemeinde den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge für das laufende Rechnungsjahr in Rechnung (Schulgeld pro Schüler).

§ 7 Schulgelder

Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld verrechnet.

§ 8 Rechnungsführung

Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungslegung gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Sitzgemeinde ist für die Rechnungsführung zuständig.

IV. Mitwirkungsrechte

§ 9 Öffentliche Auflage

Budgets, Jahresrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 10 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand schriftlich Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt.

² Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann vom Vorstand schriftlich Auskunft über Verbandsgeschäfte verlangen, soweit diese nicht vertraulicher Natur sind.

V. Organisation

§ 11 Organe, Amtsdauer

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsvorstand
- b) die Kontrollstelle

² Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

VI Verbandsvorstand

§ 12 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus je 1 Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Die Gemeinderäte wählen je ein Mitglied aus ihren eigenen Reihen (vgl. § 80 Abs. 2 GG).

² An den Vorstandssitzungen nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil.

³ Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst.

§ 13 Aufgaben

¹ Der Verbandsvorstand übernimmt sämtliche Aufgaben des Gemeinderats gemäss § 56 Abs. 3 Schulgesetz in Verbindung mit § 71 Schulgesetz.

² Der Verbandsvorstand hat ausserdem folgende Aufgaben und Befugnisse:

³ Abschliessende Zuständigkeit insbesondere für:

- a) Die Beschlussfassung über die Festlegung der Gemeindebeiträge
- b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie die Beschlussfassung darüber
- c) Die Beschlussfassung über die Einführung neuer Schulangebote
- d) Alle weiteren Aufgaben, die nicht explizit einer anderen Instanz zugewiesen sind.

⁴ Abschliessende Zuständigkeit unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a) Die Beschlussfassung über die Festlegung des Budgets
- b) Die Beschlussfassung über die Rechnung
- c) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen, sofern diese bloss formeller Natur sind und insbesondere keine materiellen und finanziellen Auswirkungen haben (unter Vorbehalt der Rechtskontrolle des Regierungsrats).
- d) Erlass und Änderung von Reglementen

⁵ Zuständigkeiten unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden:

- a) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, sofern diese materielle und insbesondere finanzielle Auswirkungen haben (unter Vorbehalt der Rechtskontrolle des Regierungsrats).
- b) Die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband
- c) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands

⁶ Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden ihm zustimmen.

VII Kontrollstelle

§ 14 Bestand

Die Kontrollstelle ist die Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

§ 15 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Kreisschulverbandes und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht und Antrag.

VIII Schlussbemerkungen

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten zehn Jahren.

§ 17 Schulgelder

Die Schulgelder müssen die Anlage- und Betriebskosten decken.

§ 18 Austritt

¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 GG aus dem Verband austreten.

² Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen materieller Art und insbesondere Änderungen bei den Schulstufen und – Typen sowie Änderungen, die von wesentlicher Bedeutung sind und finanzielle Auswirkungen haben, sind von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.

§ 20 Auflösung

¹ Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 GG.

² Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 21 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen ab 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Satzungen wurden durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres geprüft und genehmigt.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hunzenschwil am 18. Juni 2021 und rechtskräftig geworden am 26. Juli 2021.

Hunzenschwil, 29. September 2021



NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann Gemeindegemeinschreiberin

Urs Wiederkehr *Colette Hauri*

Urs Wiederkehr

Colette Hauri

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Ruppertschwil am 4. Juni 2021 und rechtskräftig geworden am 12. Juli 2021.

Ruppertschwil, 8. Oktober 2021



NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann Gemeindegemeinschreiber

Rudolf Hediger

Marco Landert

Rudolf Hediger

Marco Landert

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Schafisheim am 24. Juni 2021 und rechtskräftig geworden am 2. August 2021.

Schafisheim, 27. September 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann Gemeindegemeinschreiber

Roland Huggler

Stefan Ackermann

Roland Huggler

Stefan Ackermann

Genehmigungsvermerk des Departements des Innern des Kantons Aargau - 1. Nov. 2021



Nils Zink